



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Allgemeinverfügung zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen staatlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2016/2017

hier: Staatliche Regelschule Bio-Landschule
Langenwetzendorf, Schulstraße 10, 07957 Langenwetzendorf

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert
durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 GVBl. S. 22,23)

Der Landkreis Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In den derzeitigen Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Bio-Landschule Langenwetzendorf in 07957 Langenwetzendorf, Schulstraße 10, werden mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 das Gebiet der Stadt Hohenleuben und die dazugehörigen Ortsteile aufgenommen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Verfügung wird an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis Greiz für den Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 ThürVwVfG, § 41 Abs. 1 ThürSchulG).
2. Der Schulträger der Stadt Zeulenroda-Triebes hat mit dem Stadtratsbeschluss zur Vorlage BVZTö-093-2015 das Gebiet der Stadt Hohenleuben und die dazugehörigen Ortsteile ab dem Schuljahr 2016/2017 aus dem Schuleinzugsbereich der Staatlichen Regelschule „Georg Kresse“ Triebes herausgelöst. Da die Stadt Hohenleuben und die dazugehörigen Ortsteile zu dem Territorium des Schulträgers des Landratsamtes Greiz gehören und eine automatische Anpassung der Schulbezirke nicht erfolgt, sind die Schulbezirke durch den zuständigen Schulträger im Sinne des § 14 ThürSchulG anzupassen und das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium herzustellen.

Aus diesem Grund wird in Vollzug des Beschlusses Nr. 122/2016 vom 7.06.2016 des Kreistages des Landkreises Greiz mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 das Gebiet der Stadt Hohenleuben und die dazugehörigen Ortsteile in den derzeitigen Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Bio-Landschule Langenwetzendorf aufgenommen.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt im öffentlichen Interesse.
Sie erweist sich als notwendig, um zu Beginn des neuen Schuljahres einen geordneten Schulbetrieb an dem ausgewiesenen Schulstandort sicher zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der insoweit erforderlichen sächlichen Voraussetzungen.

Die Interessenabwägung zwischen den für den sofortigen Vollzug sprechenden Belangen und den dagegen streitenden Interessen der Betroffenen, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, ergibt ein überwiegendes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehbarkeit der Schulbezirksveränderung. Die im Schulbezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder sind mit der Aufnahme des Gebietes der Stadt Hohenleuben und die dazugehörigen Ortsteile in den bestehenden Schulbezirk berechtigt und verpflichtet die Staatliche Regelschule Bio-Landschule Langenwetzendorf zu besuchen.
Damit wird dem Interesse der Schüler und ihrer Eltern zur Planungssicherheit und Klarheit zum Schulstandort entsprochen.

Das besondere Interesse des Schulträgers an der sofortigen Vollzie-

hung der Regelung besteht darin, verlässliche Planungen durchführen zu können. Im Fall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung besteht die Gefahr, dass während des Schuljahres die Schulbezirksänderung zu vollziehen wäre. Auch das im Fall der aufschiebenden Wirkung zu gewährleistende Fortbestehen des derzeitigen Schulbezirks bis zur Rechtskraft der Allgemeinverfügung würde für alle Beteiligte Rechtsunsicherheit bedeuten und damit dem öffentlichen Interesse widersprechen.

4. Nach § 41 Abs. 4, Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen staatlichen allgemein bildenden Schulen gefasste Kreistagsbeschluss und können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 vom 08. August 2016 bis 18. August 2016 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden, nach Ablauf dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 14. Juli 2016

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 11.04.2016

1 Genehmigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.03.2016

Beschluss 158/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 26. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.03.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5



2 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitarbeitsvertrages für Elektroarbeiten an den Gebäuden des Landratsamtes Greiz Vorlage: 2684/2016

Beschluss 159/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitarbeitsvertrages für Elektroarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz an die Firma Elektro-Giesler GmbH & Co.KG aus Langenwetzendorf, OT Wildetaube.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe der Planungsleistung Objektplanung (Brandschutz, Entwässerung Außenbereich) Staatliches Berufsschulzentrum Greiz-Zeulenroda, Schulteil Zeulenroda-Triebes Vorlage: 2685/2016

Beschluss 160/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Objektplanung (Brandschutz, Entwässerung Außenbereich) für das Staatliche Berufsschulzentrum Greiz-Zeulenroda, Schulteil Zeulenroda an das Planungsbüro ib-bauprojekt Rico Beyse in der Rosa-Luxemburg-Straße 58 in Greiz
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 09.05.2016

1 Genehmigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.04.2016

Beschluss 161/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 26. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.04.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 5 Enthaltung 1

2 Vergabe der Leistung Oberflächenbehandlung 2016 auf Kreisstraßen des Landkreises Greiz Vorlage: 2697/2016

Beschluss 162/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Oberflächenbehandlung 2016 auf Kreisstraßen des Landkreises Greiz an die Firma Bitunova GmbH, Am Wasserturm 5, 04617 Rositz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleenstraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf (Nachtrag)

Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
162	4	332/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 13. Juli 2016

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der Stadt Bad Köstritz dürfen aus Anlass des 38. Dahlienfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 04. September 2016 von 12.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 13.07.2016

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma ERVEMA agrar GmbH Wöhlsdorf, Wöhlsdorf 30a, 07955 Auma-Weidatal hat mit Schreiben vom 18.04.2016 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07955 Auma-Weidatal, Gemarkung Staitz, Flur 005, Flurstück 548/1, 549/1, 552, 553/2, 553/3, 568/1 und 580/34 gestellt.

Die Antragstellung beinhaltet dabei folgende Einzelmaßnahmen:

- Errichtung einer weiteren Milchviehanlage (MVA 2) (BE 26, 27, 28, 29 und 30)
- Errichtung eines Gebäudes zur Feststoffabtrennung (Separation) aus der Gülle (BE 33)
- Erhöhung der Tierplätze am Standort von 830 Rinderplätzen auf 1401 Plätze und von 280 Kälberplätzen auf 330 Plätze, bei gleichzeitiger Reduzierung der Tierplätze in der vorhandenen Milchviehanlage (MVA 1) und
- Errichtung von zwei abgedeckten Lagerbehältern für Wirtschaftsdünger mit je 4.463 m³ (Netto) (BE 34 und 35).

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-

zes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), unter Nr. 7.5.1 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Rinderanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissions-schutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 213, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 30.06.2016, 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 09/2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Kläranlage, Trinkwasserleitung und Sanierung Schmutzwasserkanal (1. Bauabschnitt)“ in der Ortslage Burkersdorf, VG Tegau an die Firma ZeuTie Tiefbau GmbH aus Zeulenroda-Triebes mit einem Gesamtwertumfang von 365.436,43 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 10/2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda bewilligt für das Haushaltsjahr 2016 im Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 ThürKO für die Baumaßnahmen „Neubau Kläranlage, Gemeinde Tegau“ und „Zulaufkanal mit Stauraumkanal, Gemeinde Tegau“ i.H.v. 200.000 € brutto.

Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch Einnahmen aus der Zinsersatzung des Freistaates Thüringen gemäß § 21 a Abs. 5 und 6 ThürKAG (Bereich Abwasserentsorgung) für die Jahre 2006 bis 2014 i.H.v. 200.000 € abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 11/2016**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt unter dem Vorbehalt des Erhalts des Fördermittelbescheides die Vergabe der Baumaßnahme „Neubau Kläranlage, Gemeinde Tegau“ an die Firma ZWT Wasser- und Abwassertechnik GmbH aus Schleiz mit einem Gesamtwertumfang von 962.872,63 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 12/2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt unter dem Vorbehalt des Erhalts des Fördermittelbescheides die Vergabe der Baumaßnahme „Zulaufkanal mit Stauraumkanal, Gemeinde Tegau“ an die Firma ZeuTie Tiefbau GmbH aus Zeulenroda-Triebes mit einem Gesamtwertumfang von 365.222,25 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 13/2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Neuerrichtung Mischwasserkanal Talstraße Triebes“ an die Firma Knobelbau GmbH aus Greiz mit einem Gesamtwertumfang von 138.779,59 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Impfung von Kaninchen

Zur Impfung der Kaninchenbestände stehen vor allem für die Impfung gegen zwei der bedeutendsten Viruserkrankungen, der hämorrhagischen Krankheit der Kaninchen (auch RHD, Rabbit Haemorrhagic Disease, Chinaseuche) und der Myxomatose, verschiedene Impfstoffe bereit.

Bei der seit den 1980er Jahren in Deutschland bekannten hämorrhagischen Krankheit, deren Ansteckung über direkten Kontakt, aber auch über Personen, Futter, Gerätschaften, passive Übertragung durch Insekten und anderes mehr möglich ist, wurde 2013 erstmals in Deutschland eine seit 2010 in Frankreich beschriebene neue Variante des Erregers nachgewiesen, die mittlerweile auch in Thüringen aufgetreten ist. Diese neue Variante verursacht auch bei gegen die Krankheit geimpften Kaninchen eine Letalität (Sterblichkeit) von circa 50 %. Ein Impfstoff gegen die neue Variante des Virus existiert in Deutschland bisher nicht, Versuche mit den bisher zugelassenen Impfstoffen führten aber zu neuen Impfstrategien.

Die ständige Impfkommision Vet am Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt: Kaninchen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt (siehe Herstellerangaben) durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei Wochen zu grundimmunisieren und die Tiere sind anschließend alle sechs Monate zu revakzinieren.

Zusätzlich zu der Impfung sind Maßnahmen des allgemeinen Infektionsschutzes, die auf die Unterbindung des Eintrags von Virus in die Bestände gerichtet sind, unerlässlich.

Kaninchenhalter sollten sich mit ihren jeweiligen praktischen Tierärzten

beraten, um so individuell die optimale Impfstrategie festzulegen.

Auch die Myxomatose tritt weiterhin in Thüringen auf und Verluste sind durch eine regelmäßige halbjährliche Impfung zu minimieren.

Das Veterinäramt weist auch darauf hin, dass Kaninchen, entgegen früheren Verfahrensweisen, auch bei Grünfütterung ständig Trinkwasser zur freien Aufnahme zur Verfügung zu stellen ist.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2016

Das Landratsamt Greiz, hat in Verbindung mit dem Fischerprüfungsausschuss, den Termin für die Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2016 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 19. November 2016 statt. Ort und Uhrzeit der Durchführung werden durch getrennt verschickte Einladungen bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFisch-PVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.

Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei, sie müssen aber das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

04. November 2016

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein „Goldene Aue“ Greiz e.V.
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Anglerverein Weida und Umgebung e.V.
Martinus Anglerwelt, Tel. 036603-42237

Im Auftrag
Daniel Wüstner
Untere Fischereibehörde

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Einfacher Mietspiegel für den Landkreis Greiz wird aktualisiert

Die Arbeitsgruppe „Mietspiegel Landkreis Greiz“ hat sich in ihrer konstituierenden Sitzung am 14. Juni wieder übereinstimmend zur Aktualisierung des einfachen Mietspiegels zum 01.01.2017 bekannt.



Greiz

Die Datenerhebung hat unter Leitung des Landratsamtes Greiz, Bereich Wohnungsbauförderung, begonnen. In den kommenden Wochen werden eine Vielzahl von Mietern, Vermietern und Verwaltern von Mietwohnraum angeschrieben, um mittels Fragebogen Informationen zur Miethöhe zu erhalten.

Erfasst werden Daten von Wohnraum, bei denen es innerhalb der letzten 2 Jahre (01.09.2014- 31.08.2016) zu einer

- Erstvermietung
- Neuvermietung
- Mieterwechsel oder
- Änderung der Bestandsmiete kam.

Parallel zur Datenerhebung Mietspiegel werden die so genannten angemessenen und damit vertretbaren Unterkunftskosten für SGB II- und SGB XII-Leistungsbezieher ermittelt. Diese wiederum finden Eingang in das schlüssige Konzept zur Ermittlung der Unterkunftskosten im Landkreis.

Um die ortsübliche Vergleichsmiete möglichst genau abbilden zu können ist eine umfangreiche freiwillige Mithilfe von Mietern, Vermietern und Verwaltern, die die Arbeitsgruppe mit Ihren Mietdaten zu Wohnraum unterstützen wollen, wichtig. Gern können sie sich an den Bereich Wohnungsbauförderung telefonisch unter der Durchwahl 03661/ 876 477 wenden. Von dort werden die notwendigen Formulare auch an zur Mitarbeit Interessierte weiter gereicht oder auch gleich erforderliche Angaben und Daten aufgenommen.

Alle Zuarbeiten, die bis zum 31.10.2016 eingehen, können im neuen Mietspiegel zum 01.01.2017 Berücksichtigung finden. Die Arbeitsgruppe „Mietspiegel“ bedankt sich schon jetzt für Ihre tatkräftige Unterstützung und Zuarbeit.

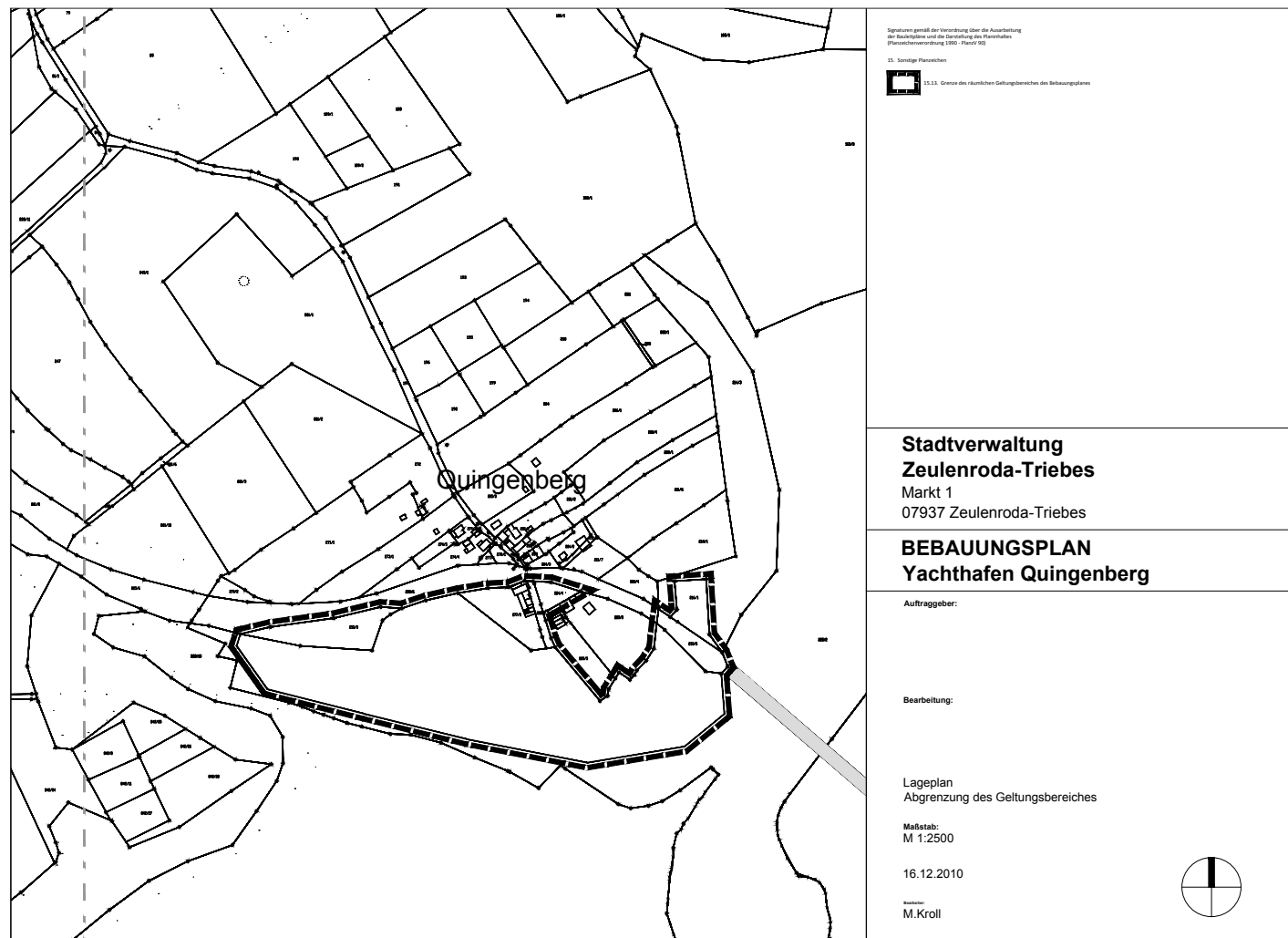
Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 04/2011 zum Bebauungsplan „Yachthafen“ Quingenberg

Der Planungsverband „Vogtländische Seen hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 04/2011 vom 20.01.2011 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Yachthafen“ Quingenberg für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zur Entwicklung der Flächen wird der Bebauungsplan „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“ aufgestellt.

gez. Weinlich
Vorsitzender Planungsverband





Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“

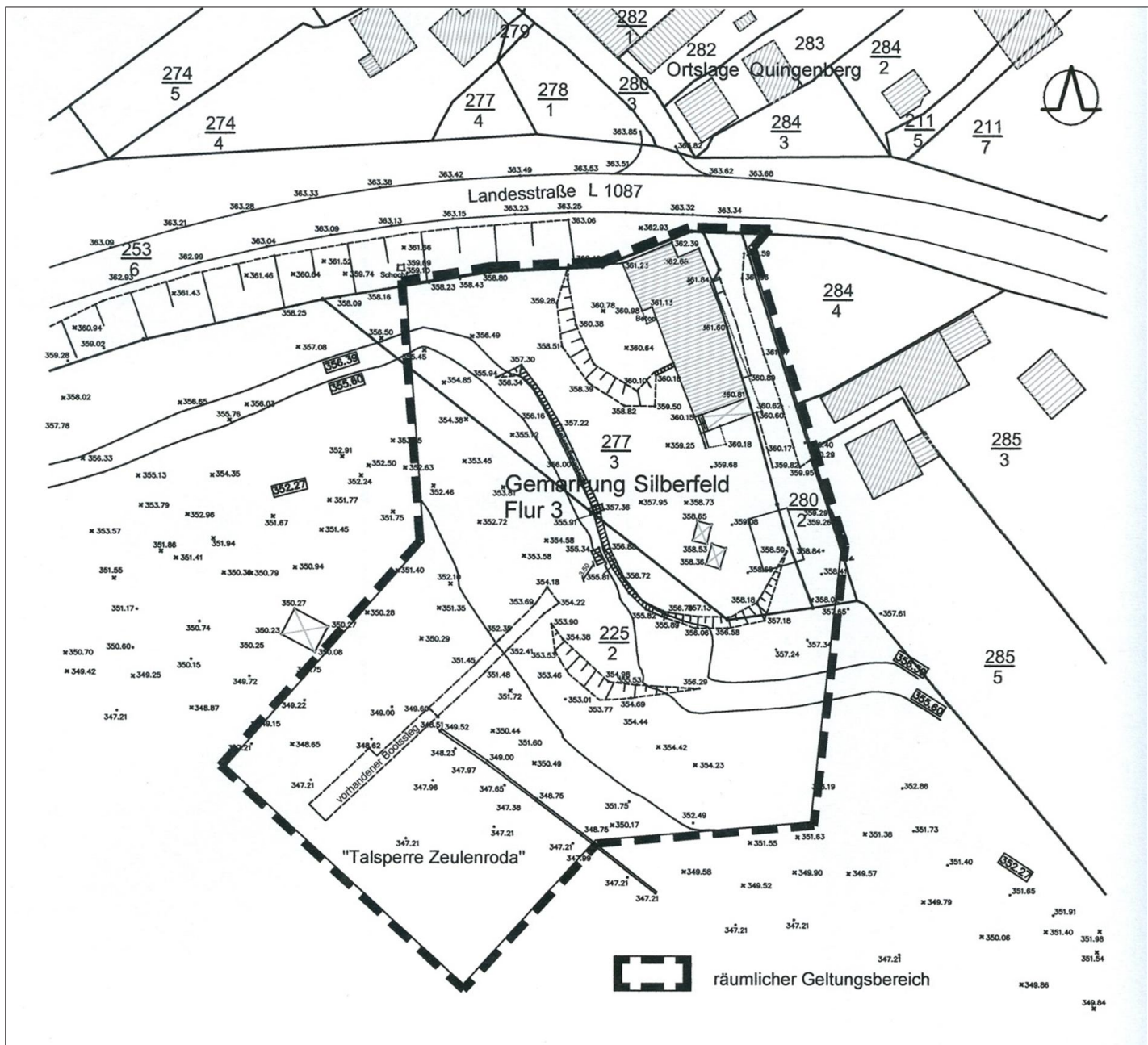
Der Planungsverband „Vogtländische Seen hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“ beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere touristische Entwicklung im Umfeld der Talsperre Zeulenroda zu schaffen. Am Standort Quingenberg ist die Entwicklung eines Wassersportzentrums geplant.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

gez. Weinlich
Vorsitzender Planungsverband

Anlage
Lageplan räumlicher Geltungsbereich





Bebauungsplan „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“ Öffentliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom Juli 2016

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat in seiner Sitzung am 21.07.2016 zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“ in der Fassung vom Juli 2016 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“ vom Juli 2016 mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zu jedermanns Einsicht im Zeitraum

vom 15. August 2016 bis einschließlich 16. September 2016

im Fachdienst III der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8 (Zimmer 305), 07937 Zeulenroda-Triebes während der allgemeinen Dienststunden wie folgt aus:

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 11:00 Uhr

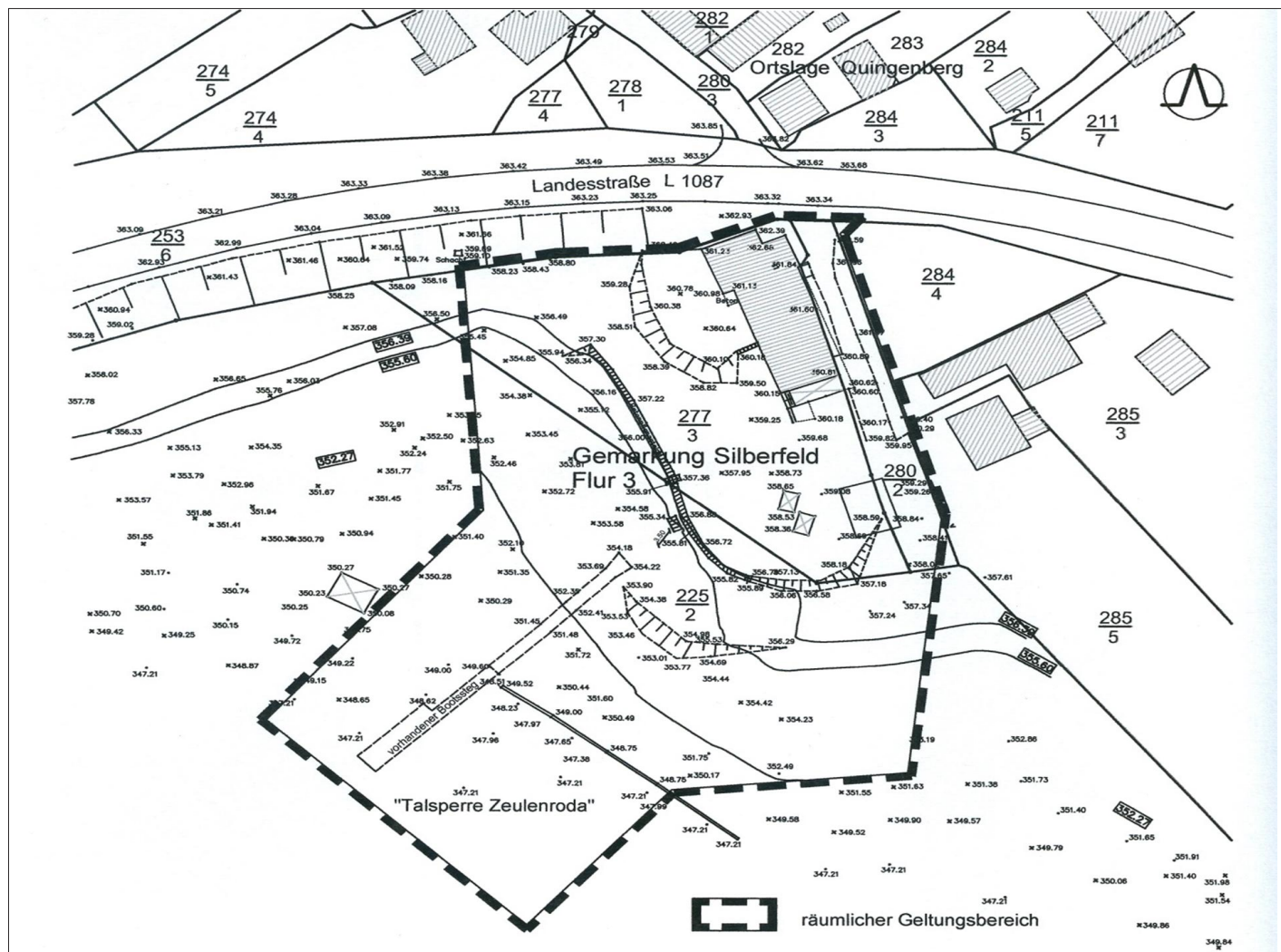
Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung sind auch im Internet unter www.zeulenroda-triebes.de und dem Pfad Bürger & Rathaus/Bauen & Planung einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Weinlich
Vorsitzender Planungsverband

Anlage

Lageplan Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gemäß dem Entwurf vom Juli 2016





Auflistung umweltbezogener Informationen für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf vom Juli 2016:

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen		
Stellungnahme Thüringer Landesverwaltungsamt: - Wasserwirtschaft					x								- Grenze Überschwemmungsgebiet
- Immissionsschutz	x												- keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken
Stellungnahme Landratsamt Greiz : - Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Chemikalienrecht	x											x	- Geräuscheinwirkungen auf die bereits vorbelastete Wohnbebauung in Quingenberg im Zuge einer Schallimmissionsprognose untersuchen - Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
- Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	x			x	x								- hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes Hinweis auf die gültige Rechtsverordnung - Versiegelung von Verkehrsflächen ist aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich - Anschlussmöglichkeit des Plangebietes an die bestehende Kläranlage in Quingenberg nachweisen - im Umweltbericht sind Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und den Betrieb der Talsperre darzustellen - keine Altlastenverdachtsflächen bekannt
- Naturschutz		x	x	x				x				x	- Durchführung detaillierter Umweltprüfung gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches erforderlich - Erarbeitung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung - erhebliche Beeinträchtigungen von im Plangebiet vorhandenen besonders geschützten Biotopen sind nicht zu befürchten - zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben ist die Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr zulässig - Ergebnisse der Reptilienerfassung vom September 2015 beachten - Vermeidung von Störungen europäischer Vogelarten durch Bootsverkehr - Präzisierung von Pflanzgeboten auf Grünflächen
- Denkmalschutz									x				- Kulturdenkmal „Talsperre Zeulenroda“ wird nicht beeinträchtigt
Stellungnahme Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera								x					- keine Einwände hinsichtlich Landschaftskultur
Stellungnahme ThüringenForst			x										- keine Waldflächen betroffen
Stellungnahme Thüringer Fernwasserversorgung			x		x								- Erhaltungswürdiger Baum- und Strauchbewuchs im Bereich der Bootseinlassstelle W 2 - Grundsätzlicher Erhalt vorhandener Baum- und Buschbestand i.V.m. Uferstabilisierung und der Minimierung von Abspülungen und Erosionen im Wasserwechselbereich - Versickerung von Oberflächenwasser
Stellungnahme Thüringer Energienetze			x										- Leitungstrassen von Baumpflanzungen freihalten - Abstandsangaben zwischen Leitungen und Pflanzungen
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	- Darstellung der umweltrelevanten Ziele und Inhalte des B-Plans - Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes der Umweltschutzgüter einschl. Darstellung der Ergebnisse einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie einer Reptilienkartierung - Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter bei Umsetzung der Planung - Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, Planung von Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) - Allgemeinverständliche Zusammenfassung
Schall-Immissionsprognose (Bericht Nr. 7693) vom Ing.-Büro BIWA vom 04.12.2015	x											x	- Schutz der Wohnnachbarschaft vor Schallimmissionen

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.